

Wichtige Information für alle Equidenhalter

Equiden müssen im VIS eingetragen werden!

(VIS = Verbrauchergesundheitsinformationssystem - „Bewegungsdatenbank“)

- **Registrierung der Equidenhalter**

Seit Juli 2021 ist die VO (EU) 2021/963 („Pferdepassverordnung neu“) in Kraft und legt im Artikel 9 sinngemäß fest, dass Equidenhalter innerhalb von 7 Tagen den Zugang bzw. den Abgang eines Equiden im VIS eintragen müssen.

Um diese Bewegungsmeldung eintragen zu können, muss sich jeder Equidenhalter vorab im VIS registrieren lassen – sofern Sie nicht bereits über eine Registrierungsnummer als Tierhalter (Landwirte kennen diese als LFBIS Nummer) verfügen. Laut Artikel 64 lit. a der VO (EU) 2019/2035 werden in Bezug auf den Tierhalter die dem Betrieb zugewiesene Registrierungsnummer sowie dessen Name und Anschrift gespeichert. Die Registrierungspflicht der Tierhaltung ist zudem im Rahmen des Tierseuchengesetzes (TSG), Anhang A und der Tierkennzeichnungsverordnung (TKZVO) 2009 idgF geregelt.

Sollten Sie noch nicht im VIS registriert sein, ist die Registrierung als Equidenhalter mit dem Formular auf der VIS Website <https://vis.statistik.at> unter dem Menüpunkt Formulare > Neue VIS Betriebsnummer > für Tierhalter ab sofort möglich.

Nach Eintrag im Register wird dem Tierhalter ein Schreiben mit der zugewiesenen Registrierungsnummer und den persönlichen VIS Zugriffsdaten am Postweg zugeschickt. In diesem wird Schritt für Schritt der Aufruf der VIS Anwendung beschrieben.

- **Eintrag der Bewegungsmeldung im VIS**

Voraussetzung für die Meldung im VIS ist

- die UELN des Equiden und
- die Registrierung des Equidenhalters.

Für jeden Equiden, der länger als 30 Tage im Betrieb gehalten wird bzw. für länger als 30 Tage aus dem Betrieb verbracht wird, wird vom Equidenhalter innerhalb von sieben Tagen im VIS eine Bewegungsmeldung (= Zugang oder Abgang) unter Angabe der UELN eingetragen. Mit Angabe der UELN werden die wesentlichen Daten zum Equiden im VIS dargestellt. Sollte ein Equide am Betrieb

des Equidenhalters verwenden, wird diese Verendung inklusive Angabe des Todesdatums ebenfalls vom Equidenhalter im VIS eingetragen.

Equiden, die bereits jetzt am Betrieb gehalten werden, müssen mit einer Zugangsmeldung im VIS nacherfasst werden.

Ein detailliertes Benutzerhandbuch zur Durchführung dieser Meldungen im VIS finden Sie auf der VIS Website unter dem Menüpunkt Anleitungen & Handbücher.

Ab sofort ist die Registrierung als Equidenhalter im VIS möglich (auch Privatpersonen, die einen Equiden halten sind zur Registrierung verpflichtet)

> verwenden Sie dafür das Formular auf der VIS Website <https://vis.statistik.at> > Menüpunkt Formulare > Neue VIS Betriebsnummer > für Tierhalter.

Bereits registrierte Equidenhalter können ab sofort VIS Zugriffsdaten auf der VIS Website <https://vis.statistik.at> > Menüpunkt Formulare > VIS Web Zugriffsdaten anfordern.

Seit Ende Juni 2022 stehen im VIS die Eingabemöglichkeiten für Bewegungsmeldungen zur Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt müssen Equidenhalter die bereits am Betrieb stehenden Equiden mit 2022 Zugangsmeldungen eintragen. Diese Nacherfassung sollte spätestens bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein. Laufende Zu- und Abgänge müssen ebenfalls im VIS erfasst werden.

Ab 1. Jänner 2023 wird die Einhaltung dieser Registrierungs- und Meldungsvorgaben von der Veterinärbehörde kontrolliert.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der VIS Website (<https://vis.statistik.at>) bzw. können Sie Ihre Fragen via Helpdesk in der VIS Anwendung stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich an die **Hotline** - Telefon +43 (1) 71128 – 8100, werktags (Mo-Fr) von 9.00 bis 12.00, bzw. schriftlich an die Mailadresse vis@statistik.gv.at, zu wenden.